

Das Segway-Fahren muss dezidiert dem Teambuilding dienen

Gesetz hat Bundestag und Bundesrat durchlaufen

► Gesetzliche Unfallversicherung

Sturz bei Segway-Parcours auf Teambuilding-Maßnahme kann Arbeitsunfall sein

| Nimmt ein Arbeitnehmer innerhalb einer von seinem Arbeitgeber durchgeführten zweitägigen Dienstveranstaltung an einem Segway-Parcours als sog. Teambuilding-Maßnahme teil und verunfallt dabei, kann dies ein Arbeitsunfall sein. Und zwar dann, wenn die Durchführung des Parcours als Teambuilding-Maßnahme integraler Bestandteil des fachlichen Programmpunkts der Tagung ist und unmittelbar betrieblichen Interessen bzw. der Zielsetzung des Unternehmens dient, so das Landessozialgericht (LSG) Bayern (Urteil vom 20.01.2022, Az. L 17 U 65/20, Abruf-Nr. 231358). |

Im Urteilsfall fand eine Klausurtagung für den neu gegründeten Bereich „Business Development“ statt. Daran nahmen ausschließlich Mitarbeiter des Bereichs „Business Development“ teil. Im Rahmen eines Impulsvortrags gab es einen Segway-Parcours. Dabei stürzte eine Arbeitnehmerin und brach sich den Oberarm. Es kam zum Streit, ob es sich bei dem Ereignis um einen Arbeitsunfall i. S. v. § 8 SGB VII handelt. Nach dem Sozialgericht Nürnberg in erster Instanz hat dies auch das LSG Bayern bejaht: Die Teilnahme am Parcours stand in einem sachlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit. Denn die Arbeitnehmerin hat mit ihrer Teilnahme am Parcours eine vermeintliche Pflicht aus ihrem Beschäftigungsverhältnis erfüllt.

► Kinderkrankengeld

Erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld auch im Jahr 2023

| Am 16.09.2022 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung vor COVID-19 zugestimmt, das der Bundestag am 08.09.2022 verabschiedet hatte. Das Gesetz sieht u. a. vor, die Regelungen beim Kinderkrankengeld zu verlängern. |

- Der erweiterte Leistungszeitraum des Kinderkrankengelds für GKV-Versicherte wurde auch für 2023 verlängert.
 - Damit besteht im Jahr 2023 ein Anspruch auf Kinderkrankengeld je Elternteil für jedes Kind für bis zu 30 Arbeitstage und für Alleinerziehende für bis zu 60 Arbeitstage.
 - Bei mehreren Kindern ist der Anspruch je Elternteil auf 65 Arbeitstage und für Alleinerziehende auf 130 Arbeitstage begrenzt.
- Eltern können über den 23.09.2022 hinaus bis zum Ablauf des 07.04.2023 pandemiebedingtes Kinderkrankengeld auch dann in Anspruch nehmen, wenn ihr Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Hort oder Kindertagespflegestelle), Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist oder eingeschränkten Zugang hat.

📌 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung vor COVID-19 unter Abruf-Nr. 231417